

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Ammoniakreduktionsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 6 des Emissionsgesetzes-Luft 2018, BGBl. I Nr. 75/2018, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft verordnet:

Die Ammoniakreduktionsverordnung, BGBl. II Nr. 395/2022, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 24/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Z 6 wird das Wort „Stallmist“ durch das Wort „Festmist“ ersetzt.

2. In § 2 wird am Ende der Z 15 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 16 bis 18 werden angefügt:

- „16. feste Abdeckung: Abdeckung mit Betondecke, Holzkonstruktion oder Zeltdach;
- 17. flexible künstliche Abdeckung: Abdeckung mit Schwimmkörpern aus Kunststoff (ausgenommen Kunststoffkugeln) oder mit (teil-)schwimmenden Folien aus Kunststoff;
- 18. Schwimmdecke: natürliche Abdeckung mit einer Mindeststärke von 20 cm, die sich entweder auf natürliche Weise dauerhaft stabil ausbildet oder durch Einstreuung von Stroh- oder Maishäcksel künstlich induziert und ganzjährig dauerhaft stabil erhalten wird.“

3. In § 3 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Ab dem 1. Jänner 2026 gilt die Verpflichtung zur unverzüglichen Einarbeitung für den gesamten ausgebrachten Festmist.“

4. In § 3 Abs. 3 wird nach dem einleitenden Satzteil „Abweichend von Abs. 1 gilt“ die Wortfolge „bis einschließlich 31. Dezember 2027“ eingefügt.

5. Die Überschrift zu § 5 lautet:

„Neue Anlagen oder Behälter zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger und flüssigem Gärrest“

6. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Neu zu errichtende Anlagen oder Behälter zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger und flüssigem Gärrest ab einem gesamtbetrieblichen Fassungsvermögen von 240 m³ sind ab dem 1. Jänner 2025 unter Berücksichtigung arbeitnehmerschutzrechtlicher und bautechnischer Bestimmungen mit einer dauerhaft wirksamen, vollflächigen festen Abdeckung im Sinne des § 2 Z 16 auszustatten.“

7. § 5 Abs. 4 entfällt.

8. Nach § 5 wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:

„Bestehende Anlagen oder Behälter zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger und flüssigem Gärrest

§ 5a. (1) Bereits bestehende Anlagen oder Behälter zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger und flüssigem Gärrest ab einem gesamtbetrieblichen Fassungsvermögen von 240 m³ sind spätestens ab

dem 1. Jänner 2028, sofern sie nicht mit einer festen Abdeckung ausgestattet oder nachgerüstet wurden, zumindest mit einer vollflächigen flexiblen künstlichen Abdeckung im Sinne des § 2 Z 17 auszustatten.

(2) Von der Abdeckungsverpflichtung gemäß Abs. 1 sind bereits bestehende Anlagen und Behälter zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger und flüssigem Gärrest ausgenommen, die über eine dauerhaft stabile Schwimmdecke im Sinne des § 2 Z 18 verfügen. Die Schwimmdecke darf höchstens zwei Mal pro Jahr einem Manipulationsvorgang (insbesondere Aufrühren, Homogenisieren) unterzogen werden, bei dem sie zumindest teilweise beseitigt oder beeinträchtigt wird. Künstlich induzierte Schwimmdecken (Stroh- oder Maishäckselaufgaben) sind nach jedem Manipulationsvorgang umgehend vollständig wiederherzustellen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für leerstehende Anlagen oder Behälter im Bestand, für die keine weitere Nutzung mehr vorgesehen ist.“

9. Dem § 6 Abs. 1 wird nach Z 5 folgender Satz angefügt:

„Die Aufzeichnungen können für vergleichbare Schläge zusammengefasst werden.“

10. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Landwirtschaftliche Betriebe, die unter die Ausnahme des § 5a Abs. 2 fallen, haben über das Management der Schwimmdecke folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. Art der Schwimmdecke (natürlich oder künstlich induziert) und ihre Stärke (in cm);
2. Art und Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Manipulationsvorgangs;
3. Zeitpunkt der Aufbringung oder Wiederherstellung der künstlich induzierten Schwimmdecke und das verwendete Material (Stroh- oder Maishäcksel).“

11. Dem § 6 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Aufzeichnungen sind jeweils zeitnah, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt der Ausbringung gemäß § 3 oder § 4 oder des Manipulationsvorgangs der Schwimmdecke zu führen.

(4) Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.“

12. In § 7 Abs. 1 wird das Jahr „2025“ durch das Jahr „2026“ ersetzt.

13. § 7 Abs. 4 Z 3 lautet:

„3. die Erforderlichkeit des Entfalls der Regelung gemäß § 3 Abs. 3.“

14. Die Überschrift zu § 11 lautet:

„Inkrafttreten; Außerkrafttreten“

15. Dem § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Z 6 und 16 bis 18, § 3 Abs. 1 und 3, die Überschrift zu § 5, § 5 Abs. 1, § 5a samt Überschrift, § 6 und § 7 Abs. 1 und 4 Z 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2024 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 Abs. 4 außer Kraft.“